



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 81

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 13. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/71/512)]

71/144. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 69/120 vom 10. Dezember 2014,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹,

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949² und die Zusatzprotokolle³,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zusammen mit maßgeblichen Partnern wie nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften veranstaltet hat, um die

¹ A/71/183 und Add.1.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513, und Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II); dBGBI. 2009 II S. 222; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBI. III Nr. 137/2009; AS 2007 189 (Protokoll III).



Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁴ zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten, die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwog, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des Protokolls I geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren und entsprechende Maßnahmen zu erleichtern,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, Verbreitung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts tragen,

die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 *begrüßend*,

unter Hinweis auf die zwingende Notwendigkeit, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu verbessern, die von allen Staaten auf der vom 8. bis 10. Dezember 2015 in Genf abgehaltenen Zweiunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz anerkannt wurde,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Staaten im zwischenstaatlichen Prozess und darauf hinweisend, dass dieser Prozess von den Staaten gelenkt wird und auf Konsens beruht und darauf abzielt, Möglichkeiten zu finden, um die Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der engen Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Staaten zur weiteren Stärkung des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Menschen, denen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen wurde,

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten,

ferner Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Staaten, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und andere Akteure im Rahmen des Projekts „Ge-

⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

sundheitsversorgung in Gefahr“ leisten, um den Schutz der Gesundheitsversorgung und den Zugang zu ihr zu verbessern,

mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, in bewaffneten Konflikten Verwundete und Kranke, Gesundheitspersonal, ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal und deren Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schonen und zu schützen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht,

in Anbetracht der ernststen Besorgnis, welche die Staaten im Hinblick auf die humanitären Auswirkungen von Streumunition geäußert haben, und in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über Streumunition⁵ am 1. August 2010 in Kraft getreten ist,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Vertrag über den Waffenhandel⁶ am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags, den die bedeutsame Debatte, die die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst hat, sowie die anderen Initiativen des Komitees der letzten Zeit zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte geleistet haben, sowie unter Begrüßung seiner Bemühungen, seine Datenbank zum humanitären Völkergewohnheitsrecht regelmäßig zu aktualisieren, und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

aner kennend, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷ auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

in Anbetracht der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts, die am 10. Juni 2010 auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden,

aner kennend, wie nützlich es ist, in der Generalversammlung den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949² und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977 vor dem Hintergrund ihres demnächst vierzigjährigen Bestehens⁸;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen³ noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

⁵ Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; LGBI. 2013 Nr. 196; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

⁶ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁸ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁴ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und den beiden dazugehörigen Protokollen⁹ sowie anderen Verträgen des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁰ zu werden;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss, und unterstützt seine weitere Stärkung und Weiterentwicklung;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den 10 Resolutionen, die auf der vom 8. bis 10. Dezember 2015 in Genf abgehaltenen Zweiunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, insbesondere die Resolutionen 1 bis 4, verweist auf ihre Bedeutung für die Stärkung des humanitären Völkerrechts sowie auf die darin enthaltenen Empfehlungen für weitere Maßnahmen zu diesem Zweck und nimmt in dieser Hinsicht anerkennend Kenntnis von Resolution 2 „Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts“, in der die Konferenz unter anderem empfahl, einen von den Staaten gelenkten, inklusiven zwischenstaatlichen Prozess weiterzuführen, der auf dem Grundsatz des Konsenses beruht und mit den Leitprinzipien des Konsultationsprozesses im Einklang steht, mit dem Ziel, zu einer Einigung über die Beschaffenheit und die Funktionen eines potenziellen Staatenforums zu gelangen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu finden;

9. *begrüßt* die vom Beratenden Dienst für humanitäres Völkerrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und zur Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen und erinnert die Mitgliedstaaten an die Verfügbarkeit des Handbuchs zur innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts;

10. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts und ihre Tätigkeiten zur Förderung der Übernahme der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts und legt allen Mitgliedstaaten nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, mit Unterstützung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften nationale Kommissionen oder Ausschüsse einzurichten, die die Regierungen bei der Umsetzung des humanitären Völkerrechts und der Verbreitung von Wissen darüber unterstützen;

⁹ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033 (Konvention und Protokoll I); dBGBI. 2009 II S. 716; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

¹⁰ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen umfassenden Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollständige Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erkunden, wie die Vorlage von Informationen für künftige Berichte des Generalsekretärs erleichtert werden kann, und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Verwendung eines Fragebogens zweckmäßig wäre, den die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariat entwerfen und der der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung vorgelegt wird;

14. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
13. Dezember 2016*